

13.09.22

AV - In

Berichtigung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 9. September 2022 Folgendes mitgeteilt:

Der mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 5. August 2022 übersandte, im Betreff genannte Gesetzentwurf (BR-Drs. 362/22), enthält eine offenbare Unrichtigkeit.

Auf Seite 15 handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand des Bundes. Der in Vorgabe 4 auf Seite 15 beschriebene Erfüllungsaufwand für das Betriebsregister Landwirtschaft entfällt vollständig, da der Gesetzentwurf keine entsprechende Regelung mehr enthält. Durch die Löschung der Vorgabe 4 (bisher) ändert sich im Folgenden die Nummerierung der folgenden Vorgaben 5, 6 und 7 (bisher) in 4, 5 und 6 (neu) sowie die fortlaufende Seitennummerierung durch den Wegfall der (bisherigen) Seite 15.

Auf Seite 17 ergibt sich der Korrekturbedarf aus einem Übertragungsfehler. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder für die Agrarstrukturerhebung reduziert sich um ca. 693 000 Euro, nicht um ca. 345 000 Euro.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernden Seiten liegen als Anlage bei.

b) Statistische Landesämter

Vorgabe 4: Flächenerhebung (StLÄ); §§ 3 und 4 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
(gD)	1 920	43,90	4 000	1	4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5	

Von Seiten der amtlichen Statistik und der Vermessungsverwaltung wird eine Umstellung des Lieferverfahrens der Angaben zur Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung (EVAS 33111, ID 200701050921351) und eine damit verbundene Erweiterung des Informationsgehalts um ergänzende Angaben, die zum Beispiel Auskunft über den Anlass einer Änderung der Nutzung geben, angestrebt. Die Angaben zur Nutzung der Flächen sollen von den auskunftspflichtigen Stellen in Zukunft nicht mehr, wie bisher, in Form von Summensätzen für die einzelnen Erhebungseinheiten erfolgen, sondern in Form der Flächenobjekte, wie sie dort vorliegen, geliefert werden.

Der jährliche Zeitaufwand für die Bearbeitung der Erhebung steigt für Mitarbeiter der Statistischen Landesämter um circa 1 920 Minuten. Der Lohnsatz von 43,90 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in der Verwaltungsebene Land wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen. Zudem fallen laufende Sachkosten in Höhe von circa 4 000 Euro an.

Es wird jährlicher Aufwand in Höhe von circa 5 000 Euro anfallen.

Vorgabe 5: Landwirtschaftszählung / Agrarstrukturerhebung (StLÄ); §§ 25-28 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
(hD)	-9 280	65,20		-10	
(gD)	-150 720	43,90		-110	
(mD)	-930 240	33,70		-522	
			-50 765		-51
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-693	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Laufbahn	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
			513 583	0	514
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				514	

Anstelle der 10-jährlich erhobenen Landwirtschaftszählung (EVAS 41141), die eine Vollerhebung ist, soll im Jahr 2023 die Agrarstrukturerhebung (EVAS-Nr. 41121) als Stichprobenerhebung bei 80 000 Betrieben mit teilweise anderen Erhebungsmerkmalen durchgeführt werden. Der jährliche Aufwand in den Statistischen Landesämtern reduziert sich durch die Verringerung des Befragungskreises deutlich. Der Zeitaufwand reduziert sich über die Laufbahnebenen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes um insgesamt circa 34 MAK. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass weniger Rückfragen beantwortet werden müssen und weniger Heranziehungs- und Mahnbescheide verfasst werden.

Die Lohnsätze von 33,70 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, bzw. 43,90 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bzw. 65,20 Euro für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes in der Verwaltungsebene Land wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen.

Zudem fallen laufende Portokosten für Informationsmaterial, Bescheide und Mahnungen in Höhe von circa 51 000 Euro weg.

Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich bei der Durchführung der Agrarstrukturerhebung um circa 693 000 Euro.

Durch die Anpassung bestehender IT-Verbundverfahren wird einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 514 000 Euro anfallen.

Vorgabe 6: Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben) (StLÄ); §§ 79-81 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
(gD)	960	43,90		1	
(mD)	1 920	33,70		1	
			4 000		4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6	

Zusätzlich zu den bisher im Rahmen der Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, EVAS 41261) erhobenen Merkmalen (Einschlag und Einschlagsursachen) soll zur Verbesserung der Ergebnisqualität auch die Waldfläche erhoben werden. Aus diesem Grund wird in § 81 Absatz 1 dieses Merkmal ergänzt.

Der jährliche Zeitaufwand für die Bearbeitung der Erhebung steigt für Mitarbeiter der Statistischen Ämter der Länder um circa 1 920 Minuten im mittleren Dienst und circa 960 Mi-

nuten im gehobenen Dienst. Die Lohnsätze von 43,90 Euro pro Stunde für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bzw. 33,70 Euro für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in der Verwaltungsebene Land wird den standardisierten Lohnkostentabellen aus dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands 2022 entnommen. Zudem fallen laufende Portokosten (Information, Bescheid, Mahnung) in Höhe von circa 4 000 Euro an.

Es wird jährlicher Aufwand in Höhe von circa 6 000 Euro anfallen.

1. Weitere Kosten

Außer dem unter Punkt 4.2 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Weitere Gesetzesfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Regelungen nicht relevant. Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch das Änderungsgesetz ebenfalls nicht tangiert.

II. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehenen Regelungen zur Agrarstrukturerhebung gelten nur für diese eine Erhebung. Die Anordnung von Agrarstrukturerhebungen in späteren Jahren bedarf einer erneuten Änderung des AgrStatG. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da die Schwellenwerte des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nicht überschritten werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 10.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Von Seiten der amtlichen Statistik und der Vermessungsverwaltung wird eine Umstellung des Lieferverfahrens der Angaben zur Nutzung der Bodenflächen angestrebt. Damit verbunden sind Erweiterungen des Informationsgehalts (die eingetragene Nutzung der Flächenobjekte selbst betreffend), sowie ergänzende Angaben, die Auskunft über die Art und den Anlass einer Änderung an Objekten im Datenbestand geben.

Auskunftspflichtig für die Flächenerhebung sind, wie bisher, die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen, kurz: die Vermessungs- und Katasterverwaltungen (§ 93 Absatz 2 Nummer 2 AgrStatG). Beim derzeit angewandten Verfahren werden die Angaben zur Nutzung der Flächen von den auskunftspflichtigen Stellen, ausgehend von deren Originaldaten in Form von Sätzensätzen auf Gemarkungs- und Gemeindeebene vorverarbeitet und bereitgestellt. Im zukünftigen Verfahren soll dies nicht mehr so erfolgen. Stattdessen sollen künftig die für die Statistik relevanten Daten des Liegenschaftskatasters im Originalzustand als geometrische Flächenobjekte geliefert werden. Daher werden diese in § 3 als Erhebungseinheiten bezeichnet.

Die Summenaggregation auf Gemarkungs- und Gemeindeebene wird dann auf Seiten der Statistikbehörden durchgeführt. Bei den Flächenobjekten handelt es sich zum einen um Flurstücke, welche die Information zur Gemarkungs- und Gemeindezugehörigkeit tragen, zum anderen um Objekte mit „ihrer tatsächlichen Nutzung“ (TN, Bezeichnung des relevanten Objektartenbereichs im Merkmalskatalog des Katasters). Die Erfassung von geometrischen Objekten und die Vergabe von Objektmerkmalen (z. B. Eigentümer, Gemeindezugehörigkeit, Flurstücknummer, Nutzungsart) erfolgt auf Seiten der Vermessungsverwaltung gemäß einer festgelegten Systematik und Nomenklatur. Diese Systematik ist im ALKIS-Objektartenkatalog festgelegt, einem Bestandteil der „Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens“ (GeoInfoDok). Personenbezogene Informationen wie Eigentümer und Adressen werden bei der Datenlieferung weggelassen und somit nicht an die statistischen Ämter übermittelt. Angaben zur Landnutzung werden seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltungen zusätzlich zur Nomenklatur der Tatsächlichen Nutzung (TN) zukünftig auch in einem weiteren Fachschema Landnutzung (LN) geführt (die Nomenklatur der TN umfasst neben Landnutzungsklassen auch Landbedeckungsklassen. Die LN wird so aus der TN abgeleitet, dass die Mischklassifikation in eine reine Landnutzungsklassifikation überführt wird).

Die Flächenobjekte weisen neben der inhaltlichen Information zur Nutzung auch ergänzende Informationen auf. Ergänzende Informationen in diesem Sinne sind weitere objektbezogene Attribute, die zum Beispiel Auskunft über die Art und den Anlass einer Änderung geben, d. h. ob es sich bei einer Änderung im Datenbestand um eine reale in der Landschaft erkennbare Nutzungsänderung oder um eine technische Korrektur / Anpassung im Datenbestand handelt.

Auch für die Landbedeckung ist eine eigene Nomenklatur seitens der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) aufgestellt worden. Die Kombination aus Landbedeckung und Landnutzung ermöglicht in Zukunft Darstellungen der Bodenfläche mit höherem Informationsgehalt. Daher soll auch der Begriff der Landbedeckung als informationsgebendes Merkmal im Gesetzestext aufgenommen werden. Die Ergänzung des Wortes „Belegung“ in § 4 Absatz 2 dient der Verbesserung der Verständlichkeit.

Als Bestandteil der Auswertung der Flächenerhebung wird auch der Indikator "Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche" der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf Grundlage der Nomenklatur TN berechnet und als Zeitreihe fortgeführt. Auf Basis der georeferenzierten Flächenobjekte werden künftig erweiterte und ergänzende Auswertungs- und Darstellungsmöglichkeiten eröffnet. So werden lagebezogene Veränderungen in der Flächennutzung abbildbar sein. Zudem sind dann auch inhaltliche Analysen des Nutzungswandels (Vorher-Nachher-Situation) und entsprechende Flächenbilanzierung möglich. Auch können statistische Auswertungen losgelöst von Verwaltungsgrenzen zum Beispiel für naturräumliche Gliederungen, Schutzgebiete, Wassereinzugsgebiete u.a. oder für geografische Gitterzellen (§ 10 Absatz 2 und 3 BStatG) durchgeführt werden.

Zu Nummer 4

Daten zur Produktion von Speisepilzen (auch bezüglich der Fläche) wurden sowohl über die Bodennutzungshaupterhebung als auch über die Gemüseerhebung gewonnen, die Pilzbetriebe wurden dadurch doppelt befragt. Um dies zu vermeiden, werden mit den Anpassungen von § 6 Nummer 1 die Speisepilzbetriebe aus dem Kreis der Berichtspflichtigen der Bodennutzungshaupterhebung herausgenommen.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung von § 7 Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Bodennutzungshaupterhebung Teil der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2023 ist.

Zu Nummer 6

Mit dieser Änderung wird in § 26 das Erhebungsjahr aktualisiert. Im Jahr 2023 soll eine Agrarstrukturerhebung durchgeführt werden. Eine Landwirtschaftszählung wird nicht durchgeführt und daher dieser Teil der Vorschrift gestrichen. Die nächste Landwirtschaftszählung wird voraussichtlich im Jahr 2030 durchgeführt werden.

Zu Nummer 7

Zu § 27

In diesem Paragraphen wird das konkrete Erhebungsprogramm der Agrarstrukturerhebung 2023 bestimmt.

Zu Absatz 1

Die Merkmale der Agrarstrukturerhebung werden repräsentativ erhoben, das heißt nur bei einem Teil aller Einheiten. Die Stichprobe soll höchstens 80 000 Betriebe umfassen. Die Stichprobenauswahl hat sich dabei an den Vorgaben der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 2017 (BVerwG 8 C 6.16; BVerwG 8 C 9.16), die zwar für den Bereich der Dienstleistungsstatistiken erlassen wurden, jedoch für alle Stichprobenerhebungen im Rahmen der Bundesstatistiken relevant sind, zu orientieren. Danach muss die Stichprobenauswahl auf die Erzielung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse ausgerichtet sein, nicht hingegen auf die Gewinnung optimaler statistischer Ergebnisse. Dabei kommt den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein fachwissenschaftlicher Einschätzungsspielraum zu, welchen Grad an Genauigkeit die erzielten Ergebnisse haben müssen, um hinreichend aussagekräftige Ergebnisse für die Statistik zu erzielen. Hierbei finden auch die Genauigkeitsanforderungen aus Anhang V der IFS-Verordnung Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit der gesetzlich vorgegebene Auswahlatz ausgeschöpft werden muss. Dabei ist es auch zulässig, Totalschichten zu bilden, vorausgesetzt diese sind zur Gewinnung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse zwingend erforderlich.

In den Stadtstaaten sind auch diese Merkmale allgemein zu erheben. Eine Stichprobenerhebung in den Stadtstaaten, die nur über vergleichsweise wenige landwirtschaftliche Betriebe (Erhebungseinheiten) verfügen, würde in vielen Fällen zu Qualitätseinbußen bei den Ergebnissen führen. Deshalb sind hier allgemeine Erhebungen sinnvoll. Dadurch werden nur wenige Betriebe mehr in die Erhebung der aufgeführten Merkmale einbezogen.

Zu Absatz 2

Die Anordnung der Erhebungsmerkmale ergibt sich für die sogenannten Kernstrukturdaten aus den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der IFS-Verordnung. Das trifft zu für die Erhebungsmerkmale unter Nummer 1 bis 6, Nummer 7 Buchstabe a bis c, Nummer 8 bis 11, Nummer 12 Buchstabe a, Nummer 14 und Nummer 20 Buchstabe a.

Die Erhebung eines weiteren Teils der aufgeführten Merkmale ist entsprechend der Vorgaben in Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der IFS-Verordnung und Anhang II der EU-Durchführungsverordnung erforderlich (Moduldaten). Dementsprechend gehen die unter Nummer 15 bis 17, Nummer 18 Buchstabe a, Nummer 19, Nummer 20 Buchstabe b bis f sowie Nummer 22 und 23 aufgeführten Merkmale ausschließlich auf die in den genannten Rechtsakten enthaltenen Anforderungen zurück. Im Wesentlichen gilt dies auch für Nummer 21.

Nummer 4

Wie in der Landwirtschaftszählung 2020, sollen auch 2023 Angaben zu Unternehmensverflechtungen in der Landwirtschaft gewonnen werden. Die in Form einer Stichprobe vorgeplante Erhebung des Merkmals „Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe“ bei juristischen Personen und Personengesellschaften erbringt allein nur einen vergleichsweise geringen Erkenntnisgewinn. Insbesondere ermöglichen es die auf diese Weise gewonnenen Daten nicht, Aussagen zur Anzahl und zur Struktur derartiger Unternehmensgruppen zu treffen. Gerade an solchen Informationen besteht aber ein großes Nutzerinteresse. Dies erfordert eine Zuordnung der auskunftspflichtigen Betriebe zu den sie jeweils kontrollierenden Unternehmen. Diese Informationen sollen in Ergänzung der Stichprobenerhebung durch eine Registerauswertung allgemein gewonnen werden.

Nummer 6

Laut § 27 Absatz 1 Nummer 6 sind Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung nach § 8 Absatz 1 Bestandteil der Agrarstrukturerhebung. Zu diesen zählen u.a. der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck. Somit wird auch der immer relevanter werdende Zwischenfruchtanbau in der Agrarstrukturerhebung 2023 erhoben werden. Dies entspricht dem Vorgehen in der Landwirtschaftszählung 2020.

Nummer 7 Buchstabe d

Das Unionsrecht sieht nicht mehr die verpflichtende Erhebung der auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Einhufer vor. Allerdings ging die bislang in den Agrarstrukturerhebungen ermittelte Anzahl dieser Tiere in die Berechnung der Emissionen von Klimagasen aus landwirtschaftlichen Quellen ein. Auch ist die Pensionspferdehaltung in Deutschland für viele landwirtschaftliche Betriebe eine wichtige Einkommensquelle und regional prägend für die Landnutzung. Da Einhufer im Rahmen der Viehbestandserhebung nicht erfasst werden, existieren keine alternativen Datenquellen. Aus diesem Grund wird deren Erhebung unter Nummer 7 Buchstabe d weiterhin angeordnet.

Nummer 12 Buchstabe b bis d

Die regelmäßig im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen generierten Daten zu Pachtpreisen sind die einzigen bundesweit vorliegenden Daten zu dieser Thematik. Angesichts der Dynamik auf den landwirtschaftlichen Bodenmärkten und der Bedeutung des Produktionsfaktors Boden für die landwirtschaftlichen Betriebe gibt es ein unverändert großes Interesse an der Gewinnung solcher Pachtpreisdaten.

Nummer 13

Angaben zu den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers dienen der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben und wurden auch in den vergangenen Agrarstrukturerhebungen erhoben.

Nummer 18 Buchstabe b

Wie bereits in früheren Erhebungen sieht das Unionsrecht nur die Erfassung unterschiedlicher Einkommenskombinationen vor, die im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs selber ausgeübt werden. Um die tatsächlich innerhalb der Landwirtschaft praktizierten Einkommenskombinationen vollständiger als bislang zu erfassen, werden weiterhin auch solche erhoben, die in Form rechtlich selbständiger, landwirtschaftsnaher Gewerbebetriebe des Betriebsinhabers ausgeübt werden.

Nummer 20

Die IFS-Verordnung sieht für 2023 die Aufnahme eines Moduls zur Bewässerung vor. In Nummer 20 wird die Erhebung der in Anhang I und II der IFS-Durchführungsverordnung

aufgeführten Merkmale angeordnet. Es werden nunmehr zusätzlich die Merkmale durchschnittlich bewässerte Fläche, verbrauchte Wassermenge, Bewässerungsmethoden, Herkunft des verwendeten Wassers und technische Parameter der Bewässerungsvorrichtungen abgefragt. Das bereits 2020 erfragte Merkmal bewässerbare Fläche ist ein Kernmerkmal der IFS-Verordnung und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit unter die Nummer 20 gefasst.

Nummer 21

Um ein vollständigeres Bild der Bewässerung zu zeichnen und die Ergebnisqualität zu steigern, besteht ein nationales Dateninteresse daran, auch die bewässerte Fläche weiterer Dauerkulturen zu erfragen, die in der IFS-Durchführungsverordnung nicht aufgeführt sind. Das sind insbesondere Baumschulflächen. Damit diese Angabe auch unter dem Merkmal „die bewässerte Fläche im Freiland insgesamt sowie nach Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Nutzungszweck“ abgefragt werden kann, wurde dieses Merkmal aus Nummer 20 ausgegliedert und es wurde eine eigene Nummer geschaffen.

Nummer 22

Aus der IFS-Verordnung und der IFS-Durchführungsverordnung ergibt sich die Verpflichtung, Merkmale zur Erfassung der Bodenbewirtschaftungspraktiken auf dem Freiland zu erheben. Dementsprechend wird in Nummer 22 die Erhebung von Merkmalen zu drainierten Flächen, zur Bodenbearbeitung (herkömmliche, konservierende bzw. pfluglose Bodenbearbeitung), zur Bodenbedeckung sowie zum Fruchtwechsel und zu Flächen im Umweltinteresse angeordnet.

Nummer 23

Nach der IFS-Verordnung und nach Anhang II der IFS-Durchführungsverordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten zu Maschinen und Einrichtungen zu erheben. Dies wird durch die Nummer 23 angeordnet. Nunmehr neu abgefragt werden Angaben über die Ausstattung mit und den überbetrieblichen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, den Zugang zum Internet und die Nutzung von Management-Informationssystemen (diese werden laut der IFS-Durchführungsverordnung unter dem Begriff „Interneteinrichtungen“ zusammengefasst), die Anwendung präzisionslandwirtschaftlicher Verfahren (einschließlich Bodenanalyse), Maschinen zur Viehhaltung, Lagerräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse und die zur Erzeugung von erneuerbaren Energien verwendeten Anlagen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3.

Zu § 28

Mit den Regelungen werden die Berichtszeiträume und Berichtszeitpunkte der einzelnen Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung näher bestimmt.

Zu Nummer 8

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung eines Verweises auf EU-Recht. Im § 59 Satz 2 wird in der bis jetzt geltenden Fassung bezüglich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, auf die EU-Verordnung (EG) Nr. 854/2004 verwiesen. Diese Verordnung ist mittlerweile aufgehoben worden durch die Verordnung (EU) 2017/625. Die Vorschriften über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung finden sich nunmehr in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627. Um auf die jetzt geltenden Vorschriften zu verweisen, soll eine Änderung des § 59 Satz 2 erfolgen.

Zu Nummer 9

Zusätzlich zu den bisher im Rahmen der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben erhobenen Merkmalen (Einschlag und Einschlagsursachen) soll zur Verbesserung der Ergebnisqualität auch die Waldfläche erhoben werden. Aus diesem Grund wird in § 81 Absatz 1 dieses Merkmal ergänzt.

Zu Nummer 10

Ziel der Bundesregierung ist es, den Torfeinsatz zu reduzieren. Zur Erfolgskontrolle soll eine jährliche Erhebung der Torfmengen durchgeführt werden. Dazu sollen im Rahmen der Düngemittelstatistik die in Deutschland in Verkehr gebrachten Mengen von Torf, sowie von Kultursubstraten und Blumenerden nach Produktart, Gesamtvolumen und enthaltener Torfmenge nach Volumen erfasst werden.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7.

Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung eines Verweises auf EU-Recht. Im § 94 a Nummer 4 wird in der bis jetzt geltenden Fassung bezüglich der jährlichen Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen/biologischen Landbaus auf die EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwiesen. Diese Verordnung ist mittlerweile aufgehoben worden durch die Verordnung (EU) 2018/848. Um auf die jetzt geltenden Vorschriften zu verweisen, soll eine Änderung des § 94 a Nummer 4 erfolgen.

Zu Nummer 13

Im Rahmen der Neukonzeption der Schlachtungsstatistik ist aufgrund der künftig veränderten statistischen Aufarbeitung notwendig, dass das Betriebsregister auch für diese Statistik geführt wird. Aus diesem Grund soll der § 97 Absatz 1 um den Verweis auf die Schlachtungsstatistik (§ 58 Nummer 1) ergänzt und somit die Schlachtungsstatistik ins Betriebsregister aufgenommen werden.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelungen treten grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in § 3 und 4 sollen erst zum 30.09.2023 in Kraft treten, da eine Umstellung des Lieferverfahrens angestrebt wird. Bis zur Realisierung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen auf Seiten der amtlichen Statistik und der Vermessungsverwaltungen erfolgt die Erhebung für die Flächenstatistik auf der Basis des etablierten Verfahrens. Die Umstellung des Verfahrens wird für das Berichtsjahr 2023 angestrebt.